

Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- Umwandlung in AG (Rechtsformänderung) -

der

(UID:)

mit Sitz in

Im Amtszimmer des Notariates hat heute eine ausserordentliche Gesellschafterversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes (FusG) bzw. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmzähler amtiert .

Der Vorsitzende stellt fest:

- das gesamte Stammkapital der Gesellschaft von CHF ist vertreten;
- die heutige Gesellschafterversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 805 Abs. 3 und 5 Ziff. 5 OR i.V.m. Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

II.

Der Vorsitzende legt folgende Belege vor:

- Umwandlungsplan gemäss Art. 59 und 60 FusG vom mit Umwandlungsbilanz;
- Umwandlungsbericht gemäss Art. 61 FusG vom ;
- Prüfungsbericht gemäss Art. 62 FusG vom des zugelassenen Revisionsexperten ;
- Statutenentwurf der umgewandelten Gesellschaft;

[Variante für kleine und mittlere Unternehmen]

- Erklärung der Geschäftsführung der umzuwandelnden Gesellschaft, in welcher nachgewiesen wird, dass
 - a. die Gesellschaft als kleines und mittleres Unternehmen die Anforderungen nach Art. 2 lit. e FusG erfüllt und
 - b. sämtliche Gesellschafter gestützt auf Art. 61 Abs. 2, Art. 62 Abs. 2 und Art. 63 Abs. 2 FusG auf die Erstellung des Umwandlungsberichts, auf die Umwandlungsprüfung und auf das Einsichtsverfahren verzichtet haben;
- Gründungsbericht in Analogie zu Art. 635 OR vom ;
- Prüfungsbestätigung in Analogie zu Art. 635a OR vom des zugelassenen Revisors , wonach der Gründungsbericht vollständig und richtig ist.

III.

Aufgrund dieser Belege beschliesst die Gesellschafterversammlung einstimmig:

1. Dem vorliegenden Umwandlungsplan wird zugestimmt.
2. Die bisherige wird gestützt auf Art. 54 Abs. 1 lit. a FusG durch Rechtsformänderung in eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR unter der Firma umgewandelt.
3. In Anwendung der Bestimmungen von Art. 629 ff. OR über die Gründung einer Aktiengesellschaft wird folgendes festgesetzt und bestätigt:
 - a) Der vorliegende Statutenentwurf wird, unter Verzicht auf artikelweise Beratung, als gültige Statuten der umgewandelten Gesellschaft festgelegt. Sie sind Bestandteil dieser Urkunde.
 - b) Das Aktienkapital beträgt CHF und ist eingeteilt in zu % liberierte im Nennwert zu je CHF und zum Ausgabebetrag von je CHF , welche die Gesellschafter gemäss Umwandlungsplan anstelle ihrer bisherigen Beteiligungen wie folgt erhalten:
 - für seine Stammanteile von je CHF ,
 - für seine Stammanteile von je CHF ,womit sämtliche Aktien zugeteilt sind.
 - c) Die auf das Aktienkapital versprochenen bzw. geleisteten Einlagen entsprechen dem gesamten Ausgabebetrag und die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die geleisteten Einlagen im Zeitpunkt des Umwandlungsbeschlusses sind erfüllt.
 - d) Es bestehen keine anderen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besonderen Vorteile, als die in den Belegen genannten.
 - e) Als Mitglieder des Verwaltungsrates werden bestimmt:
Demnach besteht der Verwaltungsrat aus den in lit. e) genannten Personen.
 - f) Als Revisionsstelle wird bestimmt:

Deren Annahmeerklärung liegt vor.

[Bemerkung: Gegebenenfalls Revisionsstelle weglassen und durch folgenden Text ersetzen:

Sämtliche Gesellschafter erklären, auf die eingeschränkte Revision und damit auf die Wahl einer Revisionsstelle zu verzichten, weil die umzuwandelnde Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt.]

g) Das Domizil befindet sich .

IV.

Der Verwaltungsrat der umzuwandelnden Gesellschaft muss dem Handelsregisteramt diese Umwandlung zur Eintragung anmelden.

V.

Die unterzeichnende Urkundsperson bestätigt im Sinne von Art. 631 Abs. 1 OR, dass ihr und der Gesellschafterversammlung alle in dieser Urkunde einzeln genannten Belege vorgelegen haben.

,

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer
und Stimmenzähler:

.....

.....